

Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **Dorfbewegung Brandenburg - Netzwerk Lebendige Dörfer e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist in 15347 Müncheberg OT Trebnitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckerreichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung politischer und fachlicher Bildung von Dorfakteuren, von Wissenschaft und Forschung und des bürgerschaftlichen Engagements von Dorfgemeinschaften zugunsten des dörflichen Brauchtums, der Kultur und des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Fachseminare und regionale Erfahrungsaustausche für Dorfgemeinschaften zur sozialen Dorfgestaltung;
 - Förderung von Modellen zum Erhalt dörflicher Attraktivität;
 - Zukunftswerkstätten und Planungsmodelle zur demokratischen Selbstbestimmung;
 - Meinungsumfragen zur Erfassung der Vorschläge und Wünsche der Dorfbewohner;
 - Veranstaltung der Begegnungen von politischen Entscheidungsträgern und Dorfakteuren.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei besonderem Umfang ihrer Vorstandstätigkeit können Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschale Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist damit nicht verbunden.
5. Der Verein kann sich zur Wahrung der Unmittelbarkeit Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Hilfspersonen können juristische und natürliche Personen oder Personenvereinigungen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft sein. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass das Wirken einer Hilfsperson rechtlich und tatsächlich wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. mittels schriftlicher Vereinbarungen über Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisse). Eine Hilfsperson ist an die Weisungen des Vereins zu binden. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die Hilfsperson

ausschließlich satzungsgemäß tätig ist und dies zu überwachen. Die Rechnungslegung von Hilfspersonen an den Verein muss den besonderen Buchführungspflichten des Vereins als gemeinnütziger Körperschaft entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss dann mit 2/3 Mehrheit.
Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, aufgrund derer der Vorstand die Beitragshöhe für jedes einzelne Mitglied festsetzen kann.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Angestellte des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen,
- Begründung von Verpflichtungen des Vereins, die über einem Gesamtbetrag von 500 € je Geschäftsjahr liegen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
6. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
8. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren (schriftlich, Telefax, e-mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren zustimmen und sich an der Abstimmung beteiligen, wobei ausdrückliche Enthaltungen als Beteiligung gelten.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr des Vereins, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, gegebenenfalls Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes oder anderer aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eingesetzter Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung selbst
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail).
Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vor-

standes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

6. Die Art von Abstimmungen und Beschlussfassungen bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Weitere regelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft der „Berlin-Brandenburgischen Landjugend e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Berlin am 29.05.2015

Geändert von der Mitgliederversammlung in Berlin am 12.08.2015

Geändert von der Mitgliederversammlung in Hönow am 17.04.2017

Geändert von der Mitgliederversammlung in Luckau am 20.07.2019